

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung

des Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverbandes

Güstrow-Bützow-Sternberg
(Beitrags- und Gebührensatzung)

LESEFASSUNG (Stand 01.01.2026)

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag, Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, nachstehend Verband genannt, erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung zur Schmutzwasserentsorgung Anschlussbeiträge.
- (2) (gestrichen)
- (3) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Kläranlagen,
 - b) von Freigefällesammlern, Druckrohrleitungen, Pumpwerken und Sonderbauwerken
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen (wie Be- und Entlüftungsanlagen), die zur Ableitung der Schmutzwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, nicht jedoch die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (5) (gestrichen)
- (6) Zusätzliche Grundstücksanschlüsse können auf Antrag durch den Verband hergestellt werden. Zu diesen zählen auch nachträglich errichtete Grundstücksanschlüsse, für eine von einem Grundstück, das bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen war, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche. Die dafür entstehenden Kosten sind durch den Anschlussberechtigten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusses, im Übrigen gelten hierfür die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 3 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage der entsprechenden Zone angeschlossen sind oder werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Verbandes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, oder
 - c) wenn sie bebaut sind.

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
 - a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können,
 - oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden und ein- und demselben Eigentümer gehören.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits angeschlossen sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes für die Schmutzwasserbeseitigung werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere Geschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen den B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, es sei denn, auch die hinausragende Fläche ist baulich oder gewerblich nutzbar, dann ist für den hinausragenden Grundstücksteil eine nach Buchstabe c) ermittelte Fläche hinzuzuzählen;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden

Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet;

- d) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet; dabei bleiben jedoch Grundstücksteile, die lediglich als Wegeflächen die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt ;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) und bei Freizeitgrundstücken (z. B. Wassergrundstücke mit Bootshäusern, Kleingartenanlagen entsprechend dem Bundeskleingartengesetz, Zeltplätze, Festwiesen), 50 % der Grundstücksfläche;
- g) bei Wochenendgrundstücken und Campingplätzen 70 % der Grundstücksfläche;
- h) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, oder die tatsächlich so genutzt werden, und bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

- a) soweit ein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht, die im B-Plan oder der vergleichbaren Regelung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, dies gilt auch bei den Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- c) soweit kein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist,
 - i) bei bebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; sofern die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse diese jedoch übersteigt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; sofern das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar ist, werden jeweils volle 3,00 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet;

- ii) (gestrichen)
 - iii) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt, sofern es sich tatsächlich um eine eingeschossige Bebauung handelt, ansonsten gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist,
 - i) bei Grundstücken, für die lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Baumassenzahl,
 - ii) ist lediglich eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt die durch 3,0 geteilte zulässige Höhe in Metern als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet;
 - iii) sofern weder eine Baumassenzahl noch eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
 - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze) und bei Freizeitgrundstücken wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Bestimmung der Geschossszahlen für die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes für die Schmutzwasserentsorgung die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschossszahl getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschossszahl enthält.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Entsorgung von Niederschlagswasser (gestrichen)

§ 6 Beitragssätze

Der Beitragssatz je m² beitragspflichtiger Fläche für die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich aus der Beitrags- und Gebührentabelle, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Vorauszahlung

Sobald mit den baulichen Maßnahmen, die die Entstehung der Beitragspflicht gemäß § 3 begründen, in einem Bereich in der Mitgliedsgemeinde des Verbandes begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden, sofern der Beitragspflichtige durch diese baulichen Maßnahmen erschlossen wird. Dabei kommt eine Vorausleistung in Höhe von 80% nur dann in Betracht, wenn mit der baldigen Fertigstellung der betriebsfertigen Anlage vor dem Grundstück des betreffenden Vorausleistungspflichtigen zu rechnen ist. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Verband nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag, die Vorauszahlung bzw. der Kostenersatz werden jeweils durch Bescheid festgesetzt. Der Anschlussbeitrag, die Vorauszahlung bzw. der Kostenersatz werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

Die Ablösung eines künftig entstehenden Beitrages kann auf Antrag zugelassen werden, sobald die Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vor dem Grundstück gesichert ist. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Benutzung

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 - a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlage über Anschlusskanal angeschlossen sind; sie gliedert sich in:
 - i) Grundgebühr A
Die Grundgebühr wird zur Deckung der Kosten der Vorhaltung einer bestimmten jederzeitigen Benutzungsmöglichkeit ohne Rücksicht auf den Umfang der tatsächlichen Benutzung erhoben. Sie deckt damit einen Teil der festen Kosten einer Einrichtung, die mengenunabhängig, d.h. unabhängig vom Maß der Benutzung auf die Gebührenschuldner verteilt werden.
 - ii) Mengengebühr A
Die Mengengebühr wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben. Das Maß der Benutzung ergibt sich aus der ermittelten Schmutzwassereinleitmenge. Sie wird zur Deckung der restlichen festen Kosten sowie der variablen, mengenabhängigen Kosten erhoben.

- b) als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation über Anschlusskanal angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

A. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Grundgebühr A wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, und bezieht sich auf den Zeitraum eines Kalendermonats. Als eine Wohneinheit gelten:
- a) jede Wohnung,
 - b) bei gewerblich genutzten Räumen je angefangene 4 Einwohnergleichwerte (EGW). Als ein Einwohnergleichwert gilt dabei der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch eines Einwohners pro Jahr in Höhe von 30 m³.
 - c) acht Stellplätze auf Campingplätzen
 - d) je vier Betten bei gewerblicher Vermietung, in Krankenhäusern, Sanatorien und Kliniken.
- (2) Sofern Berechnungseinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gelten jede angefangenen vier EGW als eine Berechnungseinheit (Wohneinheit). Als Mindestansatz gilt in jedem Fall eine Wohneinheit. Die Grundgebühr A je Wohneinheit richtet sich nach der Beitrags- und Gebührentabelle gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Die für die Schmutzwassereinleitung zu erhebende Mengengebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeführten Wassermenge. Die Höhe der Mengengebühr A je Kubikmeter Schmutzwasser richtet sich nach der Beitrags- und Gebührentabelle gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Als der dem Grundstück zugeführten Wassermenge gilt:
- a) das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwasser
 - b) das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
 - c) das aus Regenwassernutzungsanlagen bezogene Brauchwasser
 - d) verschmutztes Niederschlagswasser, das aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden muss (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge).
- (5) Die für die Berechnung der Mengengebühr A für die Schmutzwassereinleitung in dem jeweiligen Heranziehungszeitraum maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:
- a) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die vom Verband innerhalb des Heranziehungszeitraumes bei der Berechnung der Mengengebühr für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage zugrunde gelegte Menge.

- b) Die aus Eigenförderungsanlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und plombierte Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners in die Versorgungsanlage einzubauen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die geförderte Wassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.
- c) Die Einleitungsmenge des vom Grundstück der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst zugeführten Wassers gem. Abs. 4 lit. c) und d) hat der Gebührenschuldner durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird die Einleitungsmenge vom Verband anhand von Erfahrungswerten geschätzt.
- (6) Die nach Abs. 5 festgesetzte Schmutzwassermenge kann auf Antrag um die nachweislich der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführte Menge vermindert werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.
Die Mengen sind durch einen verplombten und geeichten Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Es ist abzusichern, dass die Verbrauchsstelle technisch so hergestellt wird, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist vor der Installation die Einbaustelle mit dem Verband abzustimmen. Ist der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der abzusetzenden Wassermenge technisch nicht möglich, sind dem Verband zum Zwecke der Prüfung nachprüfbarere Unterlagen vorzulegen, anhand derer die abzusetzende Menge festgelegt werden kann.
- (7) Vom Abzug gemäß Abs. 6 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zum Sprengen von Gartenflächen genutzte Wasser, das nicht durch Wasserzähler nachgewiesen ist.
- (8) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Kundenanlage hinter der Messeinrichtung, nicht in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens, z. B. in Form einer Reparaturrechnung, vom Gebührenschuldner erbracht werden kann. Dabei ist nachzuweisen, dass das ausgetretene Wasser nicht oberirdisch, z. B. durch Kanaldeckelöffnungen oder Niederschlagswassereinflüsse in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt werden.
- (8a) Der Antrag nach Abs. 6 und 8 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.

B. Benutzungsgebühr B

- (9) Die Benutzungsgebühr B bestimmt sich nach m² bebaute und/oder befestigte angeschlossene Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, und Jahr.
- (10) Die Benutzungsgebühr B richtet sich nach der Beitrags- und Gebührentabelle gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 13 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu der Mengengebühr A pro m³ Schmutzwasser Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 801 bis 1600 mg CSB/I	um 10 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 1601 bis 2400 mg CSB/I	um 20 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 2401 bis 3200 mg CSB/I	um 30 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 3201 bis 4000 mg CSB/I	um 40 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 4001 bis 4800 mg CSB/I	um 50 v.H. der Mengengebühr A pro m ³

Je weitere 800 mg CSB/I werden weitere 15 v.H. der Mengengebühr A pro m³ Schmutzwasser erhoben.

- (2) Der Verschmutzungsgrad wird vom Verband festgelegt. Der Verband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gemäß DEV gezogen. Der Verband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Das Gutachten muss auf mindestens zwölf homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Grundgebühr A entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag des Anschlusses an die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung. Für die Mengengebühr A entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung.
- (2) Für die Grundgebühr A endet die Gebührenpflicht ab dem Tag nach der tatsächlichen Trennung von den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung. Für die Mengengebühr A endet die Gebührenpflicht ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung beendet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht mit dem Tag der Abnahme des Anschlusses des Grundstücks an einen betriebsfertigen Sammler für Niederschlagswasser durch den Verband oder mit der tatsächlichen Entwässerung in diesen.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B endet mit dem Tag, an dem der Anschluss an den Sammler entfällt bzw. in diesen nicht mehr entwässert wird.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenschuldners wird der neue Gebührenschuldner mit Beginn der Inanspruchnahme zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Gebührenschuldner dem Verband den Wechsel des Gebührenschuldners nachweist.
- (3) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid des Verbandes endgültig festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren für den zurückliegenden Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig für den beginnenden nachfolgenden Heranziehungszeitraum jeweils monatlich zu entrichtende Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr A festgesetzt. Vorauszahlungen sind bis zum 31.12.2022 zu den in Anlage 2 genannten Terminen fällig, ab dem 01.01.2023 sind Vorauszahlungen jeweils zum 5. des Monats fällig. Bei der Mengengebühr A erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Abwassermenge des zurückliegenden Heranziehungszeitraumes.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so kann der Verband die Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid festsetzen. Bei der Mengengebühr A erfolgt die Festsetzung durch Schätzung anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.
- (3) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A ist der jeweilige Zeitraum, für den die für die Berechnung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Menge festgestellt wurde. Der Zeitraum ist bis zum 31.12.2022 in der Anlage 2 dargestellt. Er beträgt ein Jahr. Abweichend von der Anlage 2 endet der Heranziehungszeitraum im gesamten Verbandsgebiet unabhängig davon, ob im Laufe des Jahres 2022 gemäß Anlage 2 bereits ein Heranziehungszeitraum geendet hat, am 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes nach den vorstehenden Regelungen. Abweichend wird als Heranziehungszeitraum der Kalendermonat angeordnet, wenn die jährlich abgeführte Abwassermenge 500 m³ übersteigt. Entspricht der Heranziehungszeitraum dem Kalendermonat, werden keine Vorauszahlungen verlangt. Ist die dem

Grundstück zugeführte Wassermenge für einen anderen Zeitraum festgestellt worden, so ist diese auf den Heranziehungszeitraum umzurechnen.

- (4) gestrichen
- (5) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Eigenförderungsanlagen entnehmen ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Wird zur Messung der geförderten Wassermenge ein geeichter und plombierter Wasserzähler verwandt, ist der Wasserzähler durch den Gebührenschuldner mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes selbst abzulesen und dem Verband bis zum 5. Tag des Folgemonats mitzuteilen.
- (6) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr B ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Vorauszahlungen werden nicht verlangt.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Heranziehungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes.
- (8) Ändern sich während des Heranziehungszeitraumes die Gebühren, so wird bei der Mengengebühr A die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Bei der Benutzungsgebühr B und der Grundgebühr A erfolgt die Aufteilung zeitanteilig.
- (9) Die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr B wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühr A wird dieser die Summe der für denselben Heranziehungszeitraum bereits geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt. Der Betrag, um den die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen übersteigt, ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den abgerechneten Heranziehungszeitraum folgenden Heranziehungszeitraum verrechnet. Ein über diese Verrechnung hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (11) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des darauf folgenden Heranziehungszeitraumes solange weiterhin zu zahlen, wie ein neuer Gebührenbescheid noch nicht ergangen ist.

III. Weiteres

§ 17 Beauftragung Dritter

Der Verband hat mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebühren-, Beitrags- und Kostenersatzberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebühren-, Beitrags- und Kostenersatzbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben die Eurawasser Nord GmbH beauftragt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

I. Beitragssätze

12,51 Euro je m² anzurechnender Grundstücksfläche

für die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung

12,00 € je m² anzurechnender Grundstücksfläche (gestrichen)

II. Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Grundgebühr A 18,40 €/Monat je Wohneinheit

Mengengebühr A 3,61 Euro je m³

Benutzungsgebühr B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Benutzungsgebühr B 0,93 € je m² Grundstücksfläche nach § 12 Abs. 9

Festlegung der Heranziehungszeiträume und Fälligkeiten der Vorauszahlungen gemäß § 16

Anlage 2

Gemeinde / Ortsteil	Ablesemonat	Heranziehungszeitraum	Fälligkeit der Vorauszahlung jeweils am 05. des Monats
Baumgarten / Gralow	Januar	01.Februar - 31.Januar	März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Januar
Baumgarten / Katelbogen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Boldenstorf	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Groß Belitz	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Klein Belitz	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Neukirchen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Reinstorf	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Laage / Breesen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Laage / Jahmen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Laage / Schweez	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Wardow / Groß Ridsenow	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Wardow / Klein Ridsenow	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Warnow / Diedrichshof	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Warnow / Lübzín	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Warnow / Warnow	Januar	01.Februar - 31.Januar	

Bützow / Bützow	Februar	01.März - 28./29.Februar	April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Januar Februar
Bützow / Wolken	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Gnemern	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Groß Gischow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Jürgenshagen	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Klein Gischow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Klein Sien	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Moltenow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Ulrikenhof	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Wokrent	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Lüssow / Karow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Lüssow / Lüssow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Lüssow / Strenz	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Warin / Mankmoos	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Warin / Pennewitt	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Zepelin / Zepelin	Februar	01.März - 28./29.Februar	

Krakow am See / Marienhof	März	01.April - 31.März	
Krakow am See / Steinbeck	März	01.April - 31.März	
Bernitt / Moisall	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Alt Sammit	März	01.April - 31.März	Mai
Krakow a. See / Bossow	März	01.April - 31.März	Juni
Krakow a. See / Groß Grabow	März	01.April - 31.März	Juli
Krakow a. See / Klein Grabow	März	01.April - 31.März	August
Krakow a. See / Krakow a. See	März	01.April - 31.März	September
Krakow a. See / Möllen	März	01.April - 31.März	Oktober
Krakow a. See / Neu Sammit	März	01.April - 31.März	November
Steinhagen / Neuendorf	März	01.April - 31.März	Dezember
Rühn / Hof Rühn	März	01.April - 31.März	Januar
Rühn / Rühn	März	01.April - 31.März	Februar
Warin / Allwardtshof	März	01.April - 31.März	März
Warin / Graupenmühle	März	01.April - 31.März	
Warin / Warin	März	01.April - 31.März	
Warin / Wilhelmshof	März	01.April - 31.März	

Baumgarten / Baumgarten	April	01.Mai - 30.April	
Baumgarten / Laase	April	01.Mai - 30.April	
Baumgarten / Schependorf	April	01.Mai - 30.April	
Baumgarten / Wendorf	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Blankenberg	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Friedrichswalde	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Penzin	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Weiße Krug	April	01.Mai - 30.April	Juni
Blankenberg / Wipersdorf	April	01.Mai - 30.April	Juli
Gülzow-Prüzen / Gülzow	April	01.Mai - 30.April	August
Gülzow-Prüzen / Langensee	April	01.Mai - 30.April	September
Gülzow-Prüzen / Parum	April	01.Mai - 30.April	Oktober
Gülzow-Prüzen / Tieplitz	April	01.Mai - 30.April	November
Gülzow-Prüzen / Wilhelminenhof	April	01.Mai - 30.April	Dezember
Kuchelmiß / Ahrenshagen	April	01.Mai - 30.April	Januar
Kuchelmiß / Hinzenhagen	April	01.Mai - 30.April	Februar
Mistorf / Augustenruh	April	01.Mai - 30.April	März
Mistorf / Goldewin	April	01.Mai - 30.April	April
Mistorf / Mistorf	April	01.Mai - 30.April	
Mistorf / Neu Mistorf	April	01.Mai - 30.April	
Mistorf / Neumühle	April	01.Mai - 30.April	
Penzin / Penzin	April	01.Mai - 30.April	
Tarnow / Zernin	April	01.Mai - 30.April	
Warnow / Schlockow	April	01.Mai - 30.April	
Witzin / Loiz	April	01.Mai - 30.April	
Witzin / Witzin	April	01.Mai - 30.April	

Krakow am See / Bellin	Mai	01.Juni - 31.Mai	Juli August September Oktober November Dezember Januar Februar März April Mai
Dobbin-Linstow / Bornkrug	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Dobbin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Glave	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Groß Bäbelin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Hinrichshof	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Klein Bäbelin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Linstow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Neu Dobbin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Zietlitz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dreetz / Peetsch	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Jülchendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Jülchendorf Meierei	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Kaarz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Schönlage	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Sülten	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Weitendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Zahrensdorf / Tempzin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Zahrensdorf / Zahrensdorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	

Dreetz / Dreetz	Juni	01.Juli - 30.Juni	August September Oktober November Dezember Januar Februar März April Mai Juni
Glasewitz / Dehmen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Glasewitz / Glasewitz	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Glasewitz / Kussow	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Kuchelmiß	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Seegrube	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Serrahn	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Wilsen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Gustävel	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Holdorf	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Kuhlen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Nutteln	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Tessin	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Zashendorf	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Tarnow / Boitin	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Tarnow / Grünenhagen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Tarnow / Tarnow	Juni	01.Juli - 30.Juni	

Diekhof / Alt Diekhof	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Diekhof	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Drölit	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Knegendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Lissow	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Lissow-Bau	Juli	01.August - 31.Juli	
Gülzow-Prüzen / Boldebuck	Juli	01.August - 31.Juli	
Gülzow-Prüzen / Groß Upahl	Juli	01.August - 31.Juli	September
Gutow / Bülow	Juli	01.August - 31.Juli	Oktober
Gutow / Bülower Burg	Juli	01.August - 31.Juli	November
Krakow a. See / Charlottenthal	Juli	01.August - 31.Juli	Dezember
Kuhlen-Wendorf / Holzendorf	Juli	01.August - 31.Juli	Januar
Kuhlen-Wendorf / Müsselmow	Juli	01.August - 31.Juli	Februar
Kuhlen-Wendorf / Weberin	Juli	01.August - 31.Juli	März
Langen Jarchow / Häven	Juli	01.August - 31.Juli	April
Langen Jarchow / Klein Jarchow	Juli	01.August - 31.Juli	Mai
Langen Jarchow / Langen Jarchow	Juli	01.August - 31.Juli	Juni
Mühl Rosin / Bölkow	Juli	01.August - 31.Juli	Juli
Mühl Rosin / Kirch Rosin	Juli	01.August - 31.Juli	
Mühl Rosin / Koitendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Mühl Rosin / Mühl Rosin	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Alt Kätwin	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Kossow	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Neu Kätwin	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Teschow	Juli	01.August - 31.Juli	

Borkow / Borkow	August	01.September - 31.August	
Borkow / Hohenfelde	August	01.September - 31.August	
Borkow / Neu Woserin	August	01.September - 31.August	
Borkow / Rothen	August	01.September - 31.August	
Borkow / Schlowe	August	01.September - 31.August	
Borkow / Woserin	August	01.September - 31.August	Oktober
Dolgen a. See / Dolgen	August	01.September - 31.August	November
Dolgen a. See / Friedrichshof	August	01.September - 31.August	Dezember
Dolgen a. See / Kankel	August	01.September - 31.August	Januar
Dolgen a. See / Sabel	August	01.September - 31.August	Februar
Dolgen a. See / Striesdorf	August	01.September - 31.August	März
Hoppenrade / Hoppenrade	August	01.September - 31.August	April
Hoppenrade / Kölln	August	01.September - 31.August	Mai
Hoppenrade / Koppelow	August	01.September - 31.August	Juni
Hoppenrade / Lüdershagen	August	01.September - 31.August	Juli
Hoppenrade / Schwiggerow	August	01.September - 31.August	August
Hoppenrade / Striggow	August	01.September - 31.August	
Kuhlen-Wendorf / Wendorf	August	01.September - 31.August	
Steinhagen / Steinhagen	August	01.September - 31.August	
Wardow / Kobrow	August	01.September - 31.August	
Wardow / Wardow	August	01.September - 31.August	

Wardow / Wozeten	August	01.September - 31.August	
Baumgarten / Qualitz	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Bernitt	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Glambeck	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Göllin	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Hermannshagen	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Jabelitz	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Käterhagen	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Neu Bernitt	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Neu Käterhagen	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Schlemmin	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Viezen	September	01.Oktober - 30.September	
Dabel / Dabel	September	01.Oktober - 30.September	
Dabel / Holzendorf	September	01.Oktober - 30.September	
Diekhof / Lüningsdorf	September	01.Oktober - 30.September	November
Diekhof / Pölitz	September	01.Oktober - 30.September	Dezember
Diekhof / Striesenow	September	01.Oktober - 30.September	Januar
Dolgen a. See / Groß Lantow	September	01.Oktober - 30.September	Februar
Gutow / Badendiek	September	01.Oktober - 30.September	März
Gutow / Ganschow	September	01.Oktober - 30.September	April
Gutow / Schönwolde	September	01.Oktober - 30.September	Mai
Hohen Pritz / Dinnies	September	01.Oktober - 30.September	Juni
Hohen Pritz / Hohen Pritz	September	01.Oktober - 30.September	Juli
Hohen Pritz / Klein Pritz	September	01.Oktober - 30.September	August
Hohen Pritz / Kukuk	September	01.Oktober - 30.September	September
Laage / Alt Rossewitz	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Klein Lantow	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Korleput	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Kronskamp	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Laage	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Liessow	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Subzin	September	01.Oktober - 30.September	
Reimershagen / Groß Tessin	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Goritz	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Polchow	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Spotendorf	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Vipernitz	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Kritzkow	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Weitendorf	September	01.Oktober - 30.September	

Bützow / Horst	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Bützow / Parkow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Dreetz / Zibühl	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Spreng / Dudinghausen	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Spreng / Hohen Spreng	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Spreng / Klein Spreng	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Spreng / Woland	Oktober	01.November - 31.Oktober	Dezember
Klein Belitz / Friedrichshof	Oktober	01.November - 31.Oktober	Januar
Klein Belitz / Passin	Oktober	01.November - 31.Oktober	Februar
Klein Belitz / Selow	Oktober	01.November - 31.Oktober	März
Klein Upahl / Klein Upahl	Oktober	01.November - 31.Oktober	April
Kuhs / Kuhs	Oktober	01.November - 31.Oktober	Mai
Kuhs / Zehlendorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	Juni
Lohmen / Gerdshagen	Oktober	01.November - 31.Oktober	Juli
Mistorf / Käselow	Oktober	01.November - 31.Oktober	August
Mistorf / Siemitz	Oktober	01.November - 31.Oktober	September
Mustin / Bolz	Oktober	01.November - 31.Oktober	Oktober
Mustin / Lenzen	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mustin / Mustin	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mustin / Ruchow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Sarmstorf / Bredentin	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Sarmstorf / Sarmstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	

Bernitt / Kurzen Trechow	November	01.Dezember - 30.November	
Bernitt / Langen Trechow	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Bibow	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Dämelow	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Hasenwinkel	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Neuhof	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Nisbill	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Hägerfelde	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Karcheez	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Mühlengeez	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Prüzen	November	01.Dezember - 30.November	
Gutow / Gutow	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Altenhagen	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Garden	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Lähnwitz	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Lohmen	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Nienhagen	November	01.Dezember - 30.November	Januar
Lohmen / Oldenstorf	November	01.Dezember - 30.November	Februar
Lohmen / Rothbeck	November	01.Dezember - 30.November	März
Plaaz / Mierendorf	November	01.Dezember - 30.November	April
Plaaz / Plaaz	November	01.Dezember - 30.November	Mai
Plaaz / Wendorf	November	01.Dezember - 30.November	Juni
Plaaz / Zapkendorf	November	01.Dezember - 30.November	Juli
Plaaz / Recknitz	November	01.Dezember - 30.November	August
Plaaz / Spoitgendorf	November	01.Dezember - 30.November	September
Reimershagen / Kirch Kogel	November	01.Dezember - 30.November	Oktober
Reimershagen / Reimershagen	November	01.Dezember - 30.November	November
Reimershagen / Rum Kogel	November	01.Dezember - 30.November	
Reimershagen / Suckwitz	November	01.Dezember - 30.November	
Warin / Groß Labenz	November	01.Dezember - 30.November	
Warin / Klein Labenz	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Buchenhof	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Eickelberg	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Eickhof	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Klein Raden	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Rosenow	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Braunsberg	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Groß Breesen	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Klein Breesen	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Neuhof	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Zehna	November	01.Dezember - 30.November	
Zepelin / Oettelin	November	01.Dezember - 30.November	

Groß Schwiesow / Groß Schwiesow	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Februar
Groß Schwiesow / Klein Schwiesow	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	März
			April
			Mai
			Juni
			Juli
			August
			September
			Oktober
			November
			Dezember